

Gebührensatzung

für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Barnim

Auf Grundlage des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Seite 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I Seite 34) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Barnim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht bezieht sich auf alle Nutzungen außerhalb des Schulbetriebes.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Nutzung von Sportstätten, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Nutzung anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Nutzung.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse des Trägers der Sportstätte liegt bzw. wenn seitens des Antragstellers hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit liegen, geltend gemacht werden können.
- (2) Die Befreiung von der Gebühr liegt im Ermessen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Barnim.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Nutzungsgenehmigung auf Antrag für die jeweilige Sportstätte erteilt wurde. Sollten dies mehrere Personen sein, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung. Sie ist sofort nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Barnim vom 18.12.1996 außer Kraft.

Anlage 1
Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühr für die folgenden Sportstätten beträgt pro Stunde:

Sportstätte	Größe	Preis pro Stunde
Sporthalle P. Praetorius - Gymnasium (Am Wasserturm) Schönower Chaussee 16321 Bernau	Dreifeldhalle	36,81 €
Sporthalle Humboldt Gymnasium Denglerstr. 13 16225 Eberswalde	Dreifeldhalle	36,81 €
Sporthalle am OSZ I Barnim Schönfelder Weg 40 16321 Bernau	Einfeldhalle	5,62 €
Sporthalle am OSZ I Barnim Bernauer Ch. 26 16348 Wandlitz	Einfeldhalle	5,62 €
Sporthalle Allg. Förderschule I Lärchenweg 8 16225 Eberswalde	Einfeldhalle	5,62 €
Sporthalle 1 am OSZ II Barnim Humboldtstr. 40 16225 Eberswalde	Einfeldhalle	5,62 €
Sporthalle 2 am OSZ II Barnim Humboldtstr. 40 16225 Eberswalde	Einfeldhalle	5,62 €

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29.11.2001

Eberswalde, den 29.11.2001

Vorsitzender des Kreistages Barnim

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Lutz Hildebrandt

gez. Bodo Ihrke